



Vorurteils kriminalität in Deutschland und Österreich

28. Deutscher Präventionstag

Mannheim, 13.6.2023

Prof. Dr. Marc Coester

Prof. Dr. Walter Fuchs



Was erwartet Sie? Aufbau des Vortrags

1. Historie, Konzept, europäischer Rahmen
2. Situation in Österreich
3. Situation in Deutschland
4. Fazit in drei Fragen



1. Historie, Konzept, europäischer Rahmen

Woher kommt die Idee der Hate Crimes?



- Hintergrund waren die Bürgerrechtsgruppen und ihre Arbeit gegen Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt
- Civil Rights Acts 1957-1968. Was ist mit dem Strafrecht?
- In den 1980er Jahren Prägung des Begriffs
- Definition: Gewalt- oder Eigentumsdelikte, die von Vorurteilen (ungleich: "Hass") gegen z.B. die Ethnie, Religion, sexuelle Identität oder Behinderung des Opfers geleitet sind und die gesamte soziale Gruppe des Opfers betreffen
- Daneben: Hate Speech = Hate Crime als Sprache und Symbolik



Was macht Hate Crimes aus?

- Hate Crimes sind keine eigenen Straftatbestände, sondern verschärfen die Folgen der Taten auf Seiten des Opfers und seiner sozialen Gruppe
- Solche Folgen wurden seit den 1980er Jahren erforscht und betreffen die physische, materielle und psychische, aber insbesondere auch die Gruppendimension:
- Hate Crimes senden eine Botschaft an die soziale Gruppe des Opfers und führen hier zu Verunsicherung, Rückzug und einem Vertrauensverlust in gesellschaftliche Institutionen (= politische Dimension)
- Da die Schäden bei den Opfern und der Opfergruppe als hoch eingestuft werden: Modellgesetz mit straf erhöhendem Element

Hate Crime Laws



- Wisconsin vs. Mitchell 1993: Bestätigung der Gesetze durch den Supreme Court. In ihrer Entscheidung betonten die Bundesrichter, dass, im Gegensatz zu nicht von Vorurteilen geleiteten Straftaten, Vorurteilverbrechen „stärkeren individuellen und gesellschaftlichen Schaden anrichten (...)“ (508 U.S. 476 (1993), S. 487)
- Das Konzept der Hasskriminalität hat sich seither „ausgebreitet“. In den USA gibt es mittlerweile in allen 50 Bundesstaaten entsprechende Gesetze. 1/3 aller OSZE Mitgliedsstaaten (insb. auch in Europa) kennen Konzept und Gesetze
- OSZE: Hate Monitor Reports, Countering Hate Speech Agenda, Hate Crime Laws: A Practical Guide (2009 + 2022), Prosecuting Hate Crimes. A practical guide (2014)



2. Situation in Österreich



Ausgangslage (bis 2021)

- Ergebnisse erster Studien über die Betroffenheit besonders empfindlicher Gruppen von vorurteilsmotivierten Straftaten in Österreich
- Berichte über zivilgesellschaftliche Arbeit gegen Diskriminierung und Rassismus
- ⇒ Vermutung, dass auch in Österreich ein „spezielles und eigenes Kriminalitätsphänomen und soziales Problem moderner Staaten vorliegt, welches [...] gesamtgesellschaftlich beachtet, präventiv behandelt und strafrechtlich gewürdigt werden muss“ (Coester 2018: 45)
- Mangel an aussagekräftigen Daten (bis 2021), sehr beschränkte Erfassung und (inter-)nationale Berichterstattung
- Internationale Verpflichtungen bzw. Empfehlungen, Hate Crimes angemessen zu erfassen
- Ausreichende Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen



- **Verhetzung** (§ 283 öStGB): mehrere Tatbestände, die sich „gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen“ richten
- **Erschwerungsgrund** (§ 33 Abs 1 Z 5 öStGB), wenn Täter „aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen, insbesondere solchen, die sich gegen eine der in § 283 [...] genannten Gruppen von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richten“, gehandelt hat → Verweis auf Verhetzungsparagraph, Aufzählung der geschützten Gruppen hier aber nur demonstrativ
- **Beleidigung** (§§ 115, 117 öStGB): Privatanklage- wird zu Ermächtigungsdelikt (Verfolgungspflicht!), wenn wegen Zugehörigkeit zu geschützten Gruppen (§ 283 öStGB) begangen
- **Verbotsgesetz** (Gesetz zum Verbot der NSDAP und der nationalsozialistischen Wiederbetätigung)

Neue Hate-Crime-Erfassung ab 2021



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

- 2019-2021 Projekt „HC-POL-DATA – Systematische Erfassung von Vorurteilsmotiven bei Strafanzeigen („Hate Crime“)" → Zusammenarbeit von österr. Innenministerium (Abteilung für Grund- und Menschenrechte) und Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (wissenschaftliche Begleitung)
- Neues Erfassungssystem → Schulung aller (ca. 30.000) Polizeikräfte: Rechtsgrundlagen, technische Erfassung, Vorurteilsindikatoren
- konzeptueller Zugang:
 - angelehnt an opferorientiertes und menschenrechtliches Verständnis internationaler Organisationen, vor allem Menschenrechtsbüro (ODIHR) der OSZE
 - breiter als in Deutschland: Hate Crime wird nicht als Teilmenge der politisch motivierten Kriminalität verstanden!
- 2021 Pilotbericht "Hate Crime in Österreich" mit neuen Hell- und ergänzenden Dunkelfelddaten, seither Jahresberichte auf Basis der polizeilichen Kriminalstatistik

Konzeptuelles Verständnis von Hate Crime in Österreich



Erfassungsmaske in Polizeidatenbank



Basisdaten | Zeiten/Orte (1) | Personen (1) | Objekte (10) | Depositen (10) | Dateien | Vermögenssicherung | Maßnahmen (0) | ERV-Dateireferenzen (0)

Versand/Aktenlauf (8) | Bezüge (0) | Sicherheit | Aufgaben/Termine (0) | Notizen | KRIM Deliktszusätze | Motiv | Statistiken (1) | Fremdzahlen (0) | Historie

Vorurteilsmotive (Hate Crime) gemäß Opfergruppen

- Alter ⓘ
- Behinderung ⓘ
- Geschlecht ⓘ
- Hautfarbe ⓘ
- Nationale/Ethnische Herkunft
- Religion ⓘ
- Sexuelle Orientierung
- Sozialer Status ⓘ
- Weltanschauung

Kein Vorurteilsmotiv vorhanden

Nähere Angaben zu Vorurteilsmotiv: ⓘ

Achtung

In den hier verfügbaren Eingabefeldern ist die Speicherung von personenbezogenen Daten wie Tatverdächtigen, Beschuldigten, Daten über RZ - Kennzeichen unzulässig.

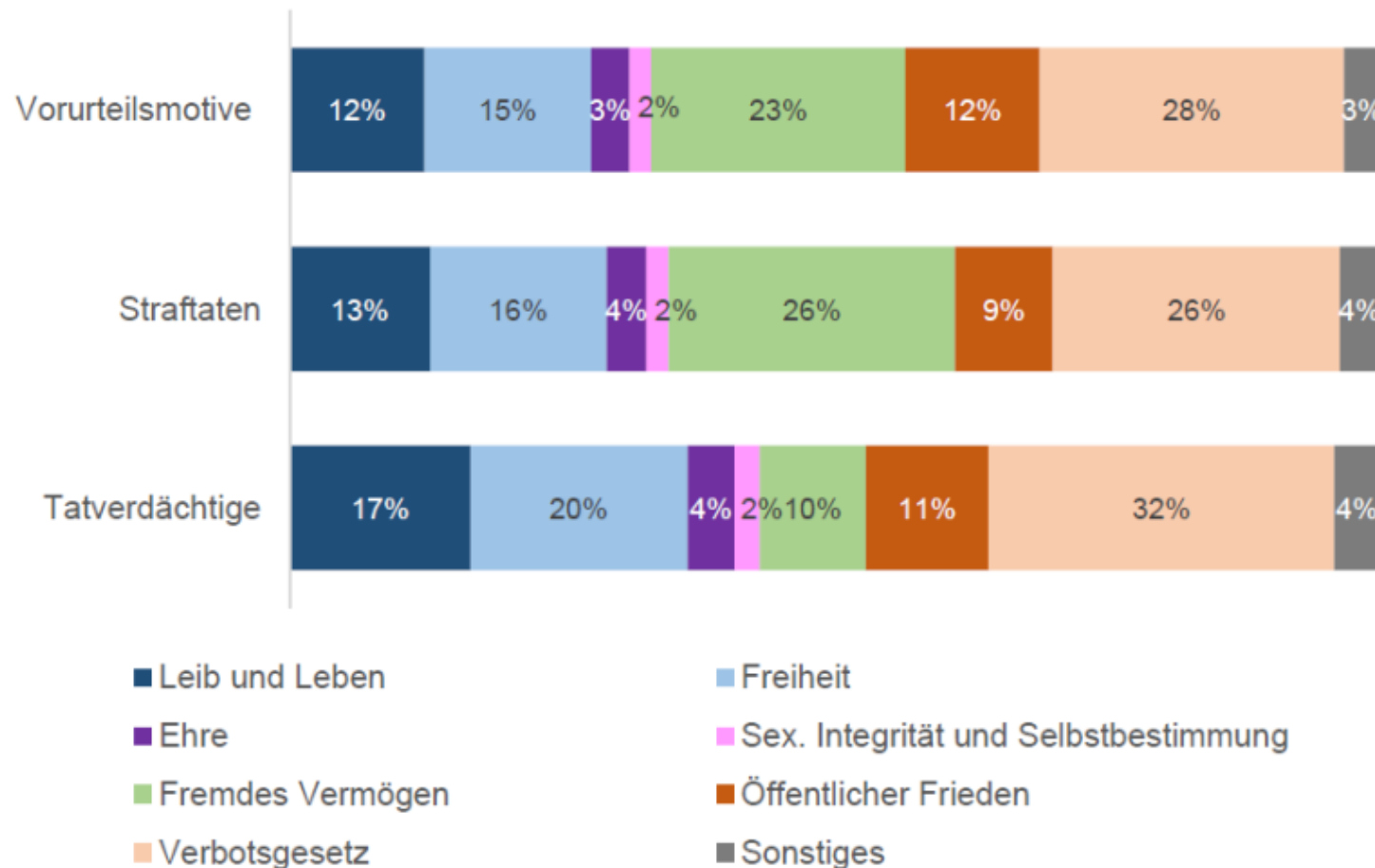
Bereits gespeicherte personenbezogene Daten sind umgehend zu löschen!!!!!!!

„ERNST“:
E - Eindrücke des Opfers
R - Raum und Zeit - Symbolcharakter der Tat
N - Negative Botschaften des Täters bzw. der Täterin
S - auffallende Schwere der Tat
T - auffallende Unterschiede zwischen Täter/Täterin und Opfergruppe

Deliktsbereiche



*Verteilung von Deliktsbereichen bei polizeilich registrierten Hate Crimes:
bezogen auf Vorurteilmotive (N=2.401), Straftaten (N=1.936) und
Tatverdächtige (N=1.496), November 2020 bis April 2021*

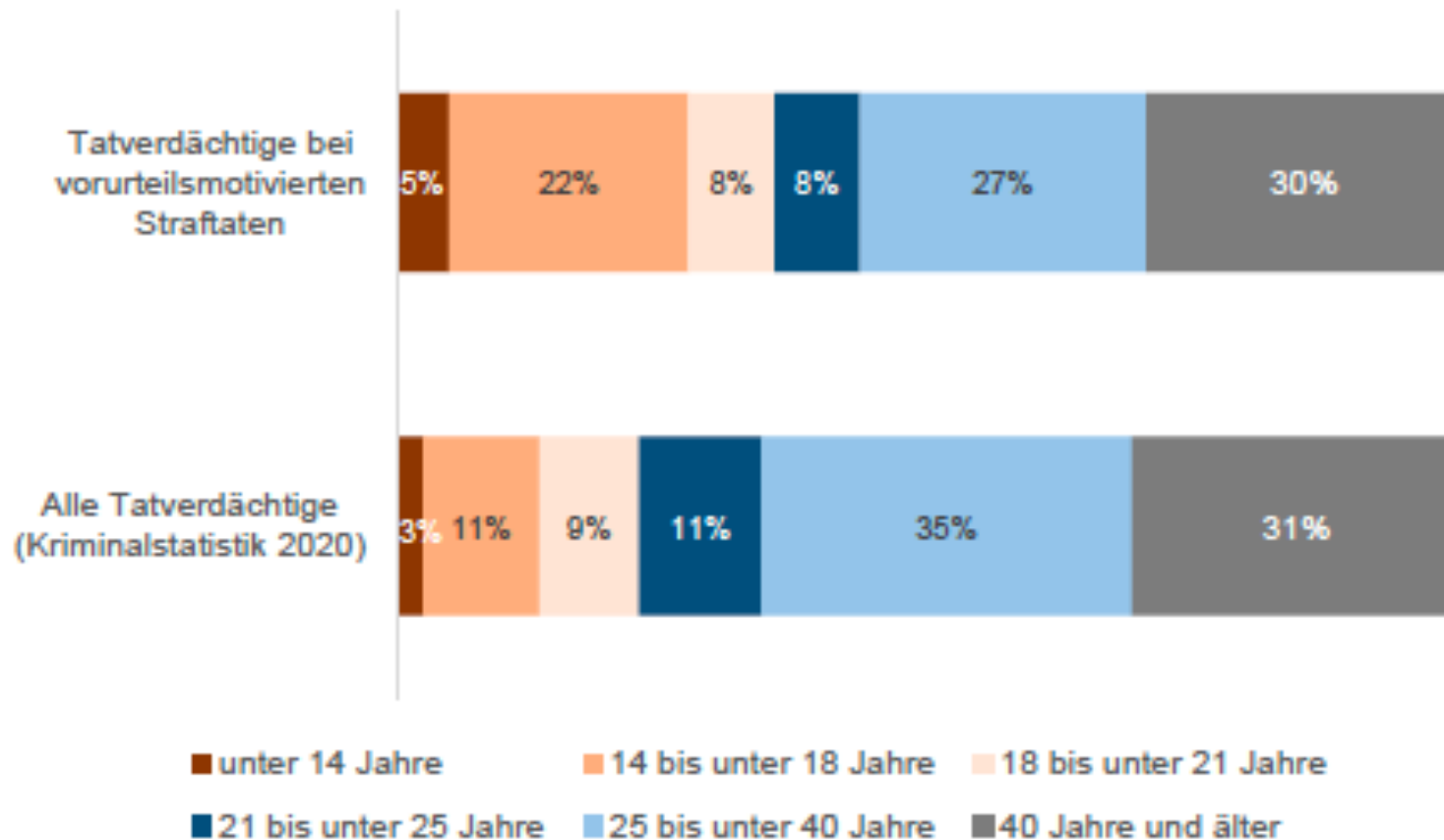


Aus: Fuchs
(2021): Hate
Crime in
Österreich, S. 91

Alter der Tatverdächtigen



*Altersverteilung von polizeilich registrierten Tatverdächtigen: vorurteils-
motivierte Straftaten (November 2020 bis April 2021) und gesamte den
Sicherheitsbehörden bekannt gewordene Kriminalität 2020 im Vergleich*



Aus: Fuchs (2021):
Hate Crime in
Österreich, S. 100

Viktimisierungsbefragung



- Neben neuer Hellfeld-Erfassung auch Aussagen über Dunkelfeld wünschenswert
- Eigenes Modul im Rahmen regelmäßiger Umfragen zur subjektiven Sicherheit
- Computergestützte Telefoninterviews, N = 2.325, November 2020 bis Februar 2021
- Frage nach Vorurteilsmotive (wenn Viktimisierung berichtet wurde):

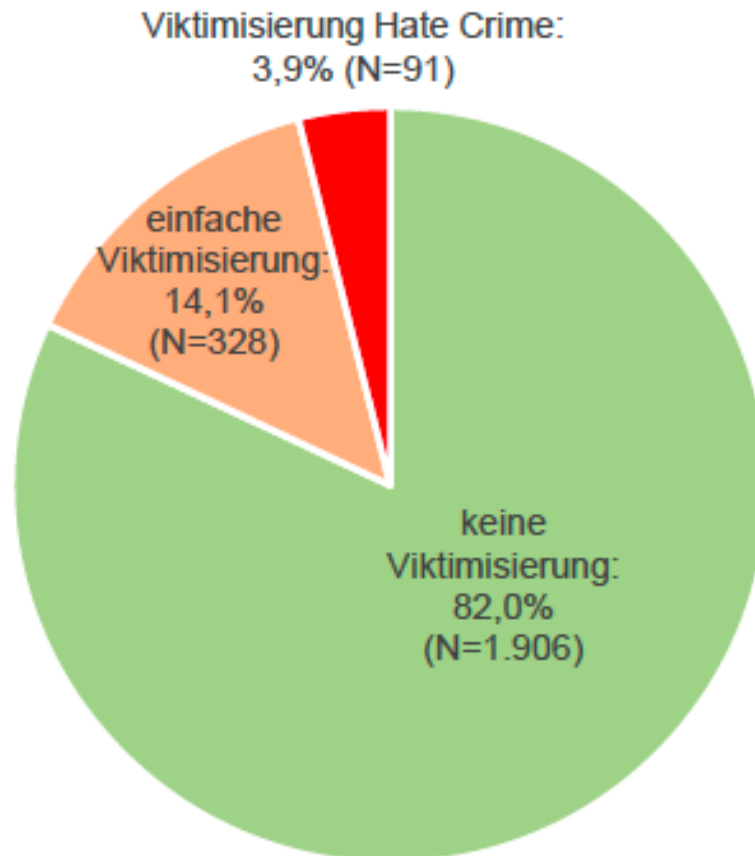
“Es kann unterschiedliche Gründe geben, warum Täter ihre Opfer auswählen, zum Beispiel auch aufgrund von Merkmalen wie ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts, ihrer Religion, oder wegen ihres Alters, ihres sozialen Status oder einer Behinderung. Vermuten Sie, dass ein solches Merkmal entscheidend dafür war, dass gerade Sie ausgesucht wurden?“

- Methodisches Problem bei Dunkelfeldstudien zu Hate Crime: Abgrenzung zu Tatgelegenheiten

Viktimisierungsbefragung



*Viktimisierung mit einfachen und vorurteilsmotivierten Straftaten
(aktuellster Vorfall innerhalb der letzten fünf Jahre) in der österreichischen
Bevölkerung, Prozentsätze und gewichtete Absolutwerte*

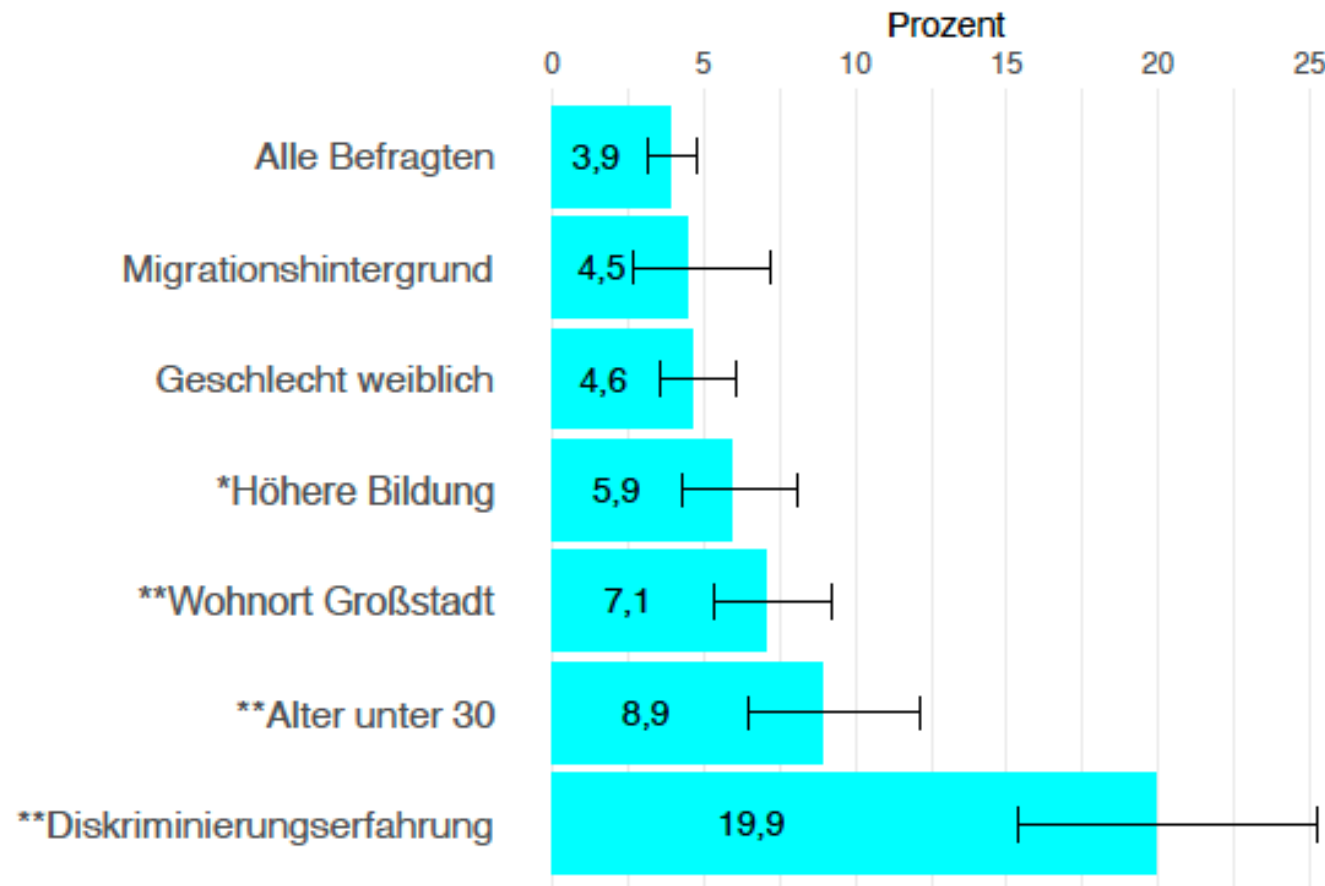


Aus: Fuchs (2021):
Hate Crime in
Österreich, S. 126

Unterschiedliche Viktimisierungsrisiken

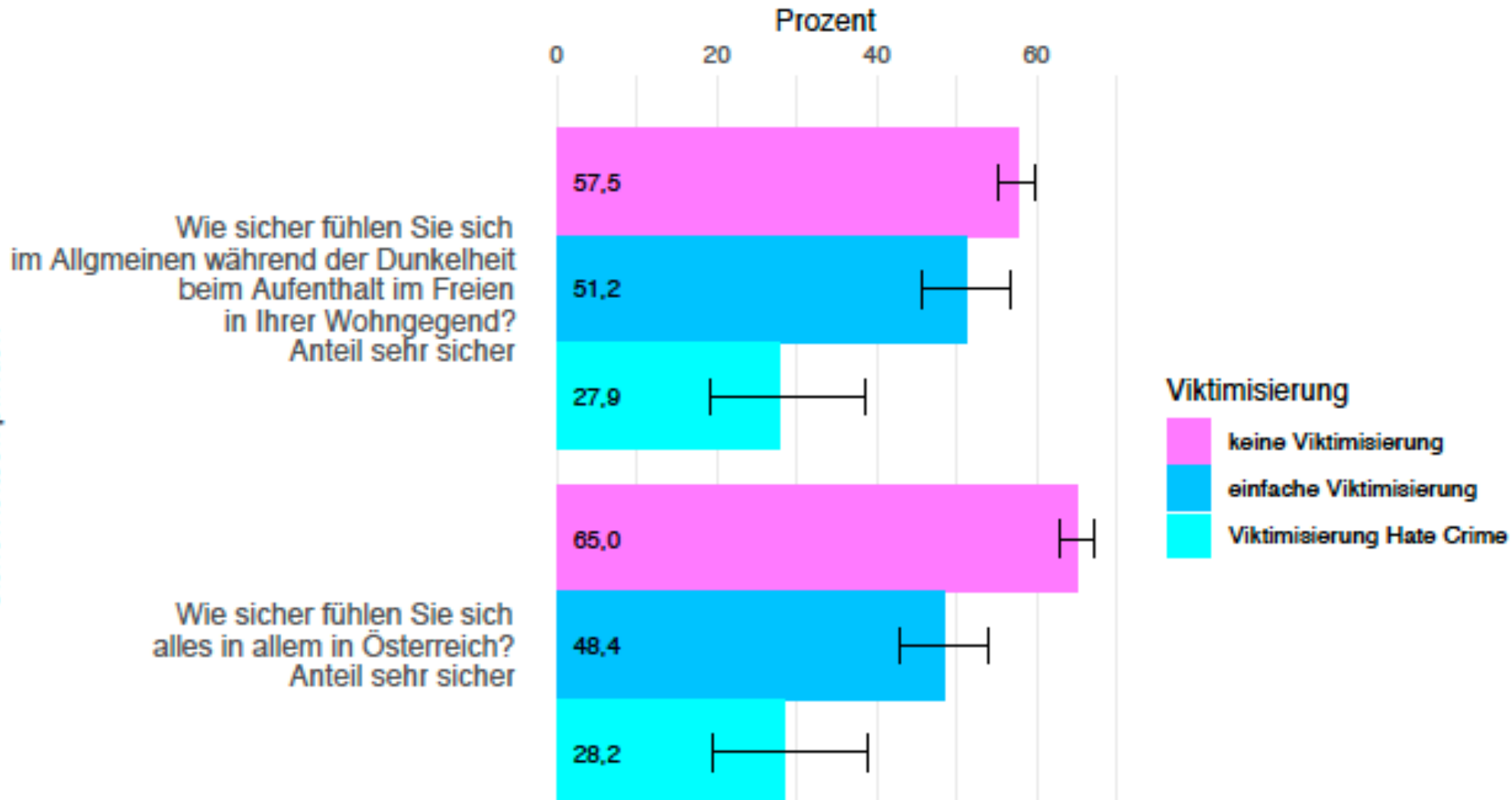


*Viktimisierung mit vorurteilsmotivierten Straftaten nach ausgewählten Gruppen; mit 95%-Konfidenzintervallen; *Unterschied zu allen Befragten signifikant ($p < 0,05$); **Unterschied zu allen Befragten signifikant ($p < 0,01$)*



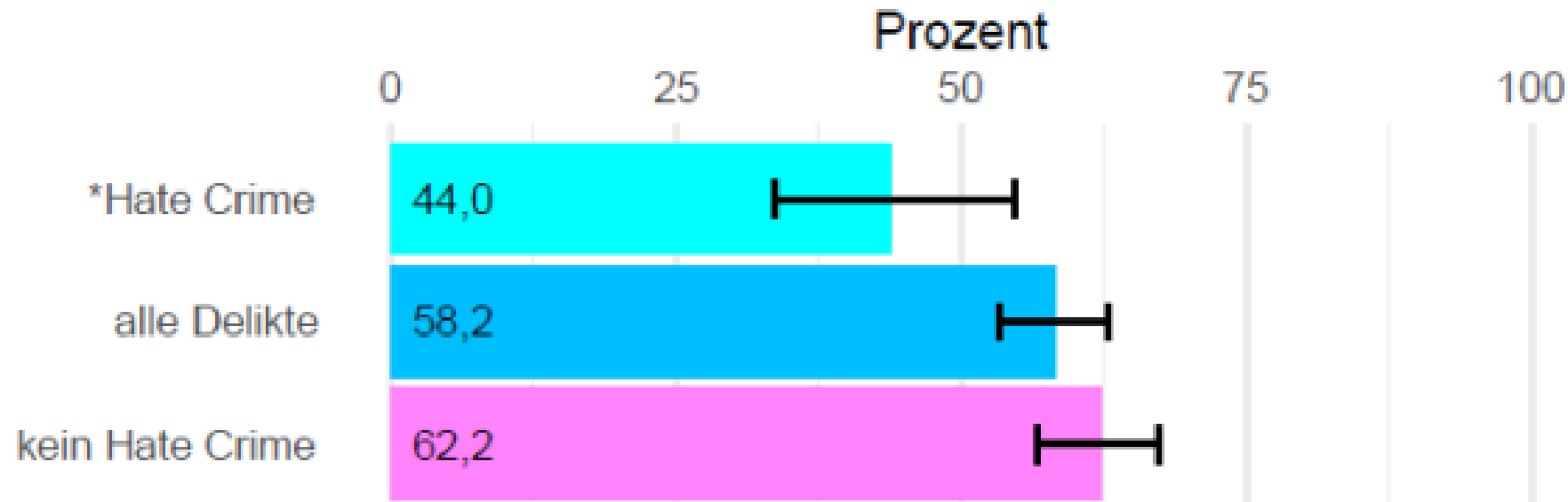
Aus: Fuchs (2021):
Hate Crime in
Österreich, S. 127

Viktimisierung und Sicherheitsempfinden



Aus: Fuchs (2021):
Hate Crime in
Österreich, S. 140

Anzeigenquoten



Aus: Fuchs (2021):
Hate Crime in
Österreich, S. 148



3. Situation in Deutschland

Ausgangslage



- Ideologische Orientierung des Täters vs. Opferperspektive
- 1959-2001: Staatsschutzdelikte richten sich gegen die Verfassung, den Bestand oder die Sicherheit der BRD ("Systemüberwindung")
- Seit 2001: Zur Politisch Motivierten Kriminalität gehören jetzt auch Straftaten, bei denen Anhaltspunkte für eine politische Motivation gegeben sind. „Politisch“ meint hier, wenn Taten „(...) aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden.“ (aktuelle PMK-Definition auf <https://www.bka.de>)

Polizeiliches Erfassungssystem



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Erfassung der PMK in 5 Schritten:

1. Phänomenbereich: PMK-rechts, PMK-links, PMK-ausländische Ideologie, PMK-religiöse Ideologie, PMK-nicht zuzuordnen.
2. Deliktsqualität: Propagandadelikte, Gewaltdelikte oder Terrorismus
3. Themenfelder als Ober- und Unterthemenfelder: Hasskriminalität als OTF mit UTF z.B. Antisemitisch, Ausländerfeindlich, Rassismus, Islamfeindlich, Sexuelle Orientierung aber auch: Christenfeindlich, Deutschfeindlich, Männerfeindlich
4. Internationale Bezüge
5. Extremistische Kriminalität

Polizeiliche Erfassung: Zahlen

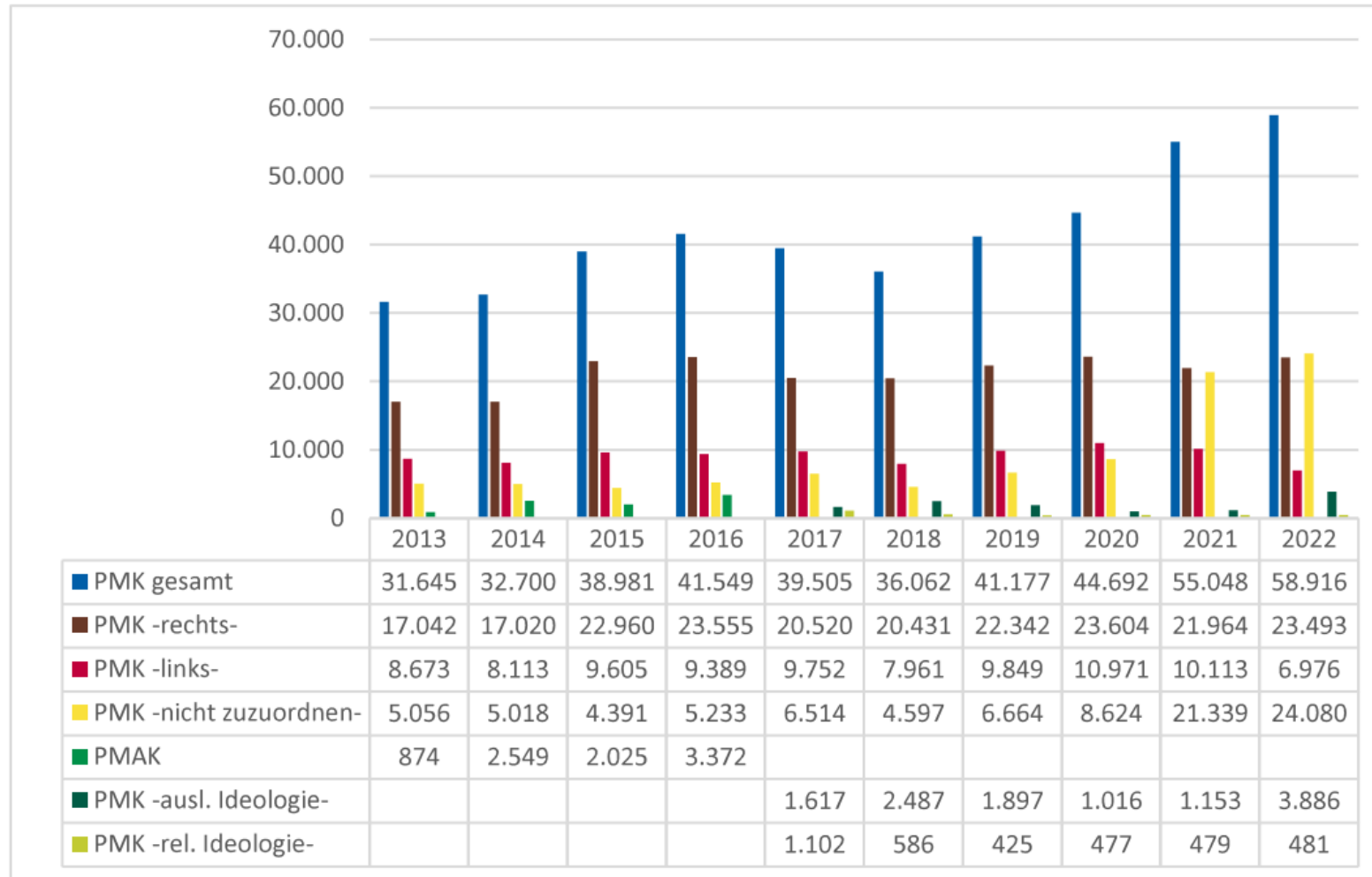
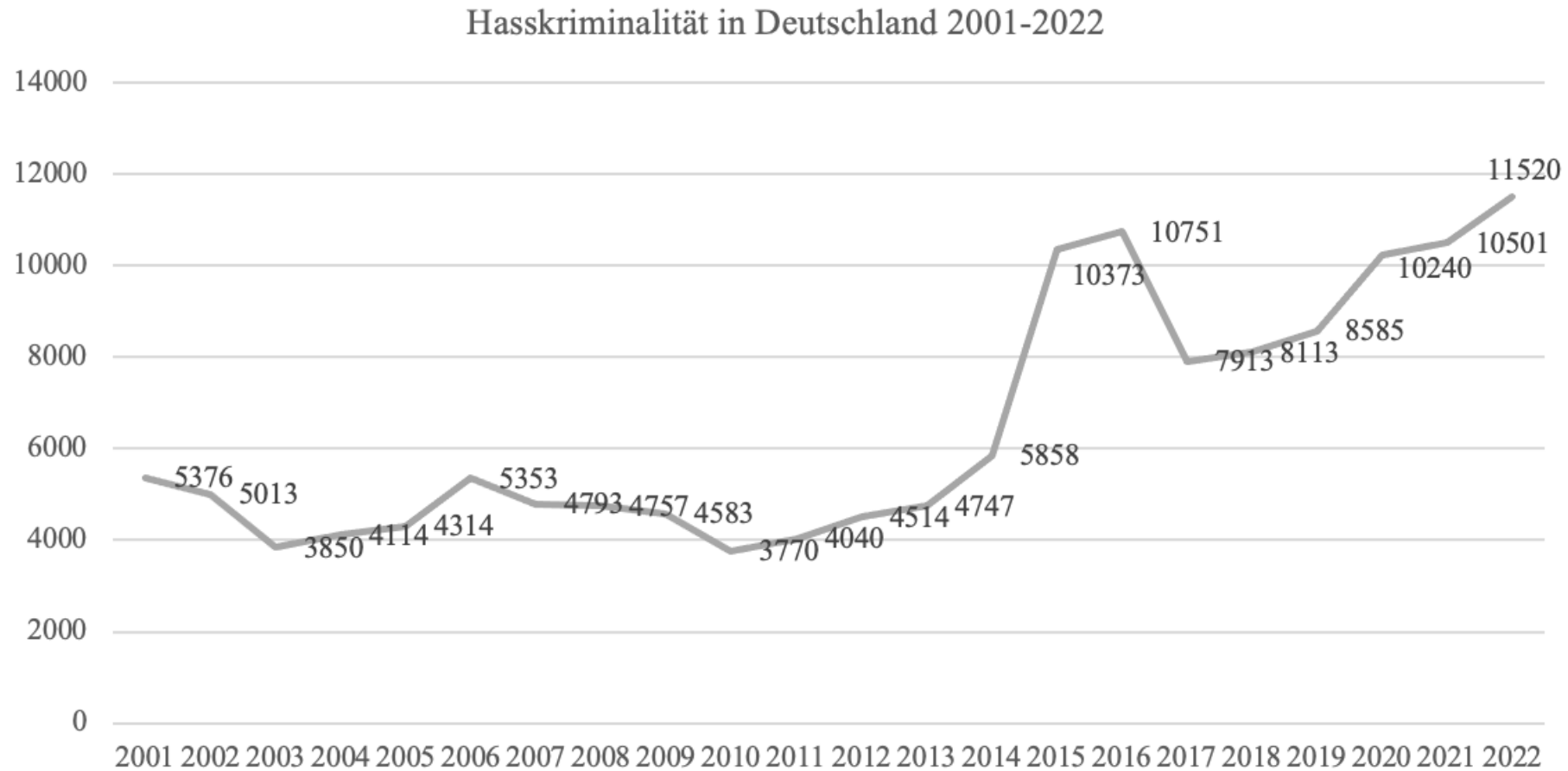


Diagramm 1: Entwicklung des Gesamtstrafatenaufkommens der PMK nach Phänomenbereichen im Verlauf der letzten zehn Jahre (2013-2022)

Polizeiliche Erfassung: OTF Hasskriminalität



Dunkelfeld: DVS 2017 und SKiD (seit 2020 alle 2 Jahre)

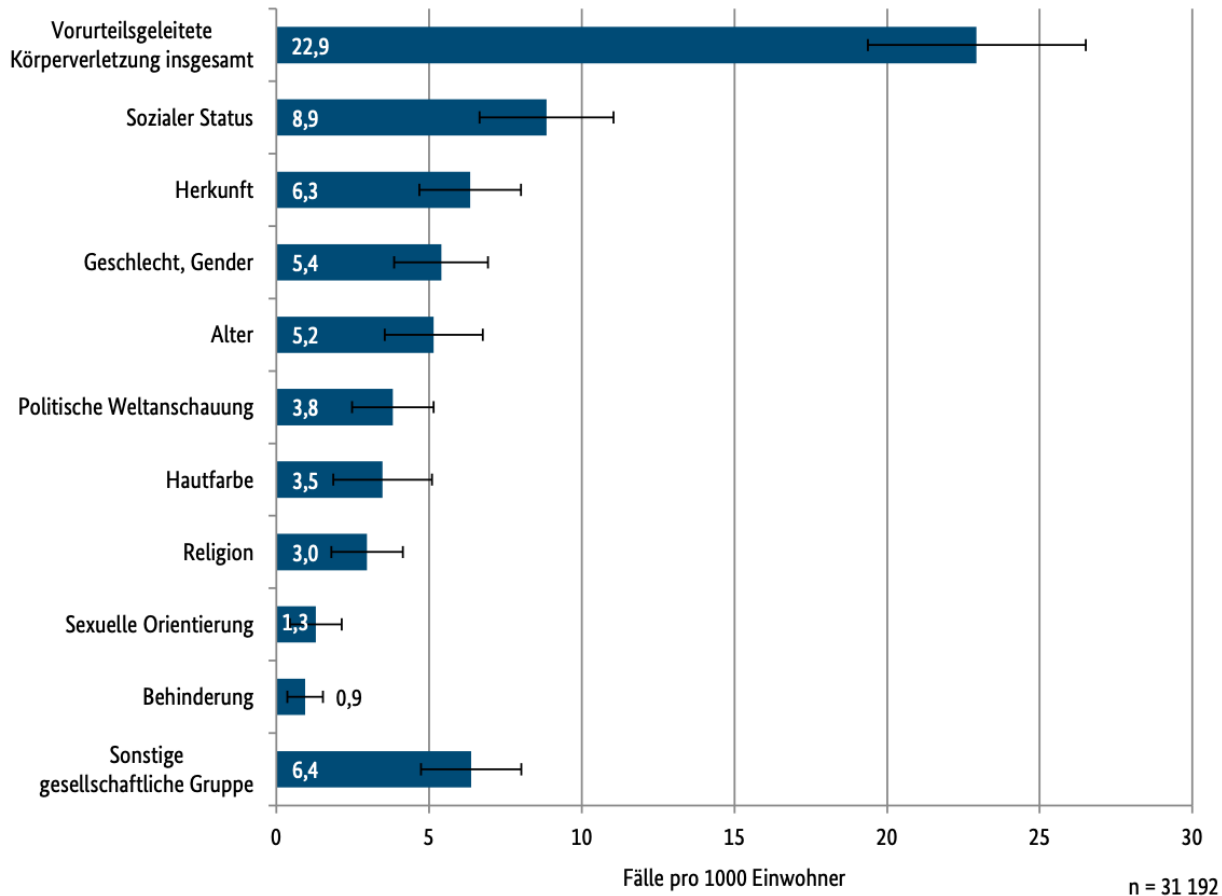
- Datengrundlage: zwischen Juli 2017 und Januar 2018 wurden 31.192 auswertbare Telefoninterviews geführt
- Bei Körperverletzung und Raub wurde folgende Zusatzfrage gestellt:
„Es kann unterschiedliche Gründe geben, weshalb Täter ihre Opfer auswählen, zum Beispiel auch aufgrund des Alters, der Herkunft, der Hautfarbe oder eines anderen Merkmals, das darauf hindeutet, dass sie einer bestimmten Gruppe in der Gesellschaft angehören. Vermuten Sie bei dem genannten Vorfall, dass der Täter Sie ausgewählt hat bzw. die Täter Sie ausgewählt haben aufgrund ... - Ihrer Religion? - Ihrer sexuellen Orientierung? - Ihres Geschlechts oder Ihrer geschlechtlichen Identität? - einer Behinderung, die Sie ggf. haben? - Ihrer Hautfarbe? - Ihrer Herkunft? - Ihres Alters? - Ihrer politischen Weltanschauung? - Ihres sozialen Status? - eines anderen Merkmals, das darauf hindeutet, dass Sie einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe angehören, und zwar ... (Freifeld)“



Dunkelfeld: DVS 2017 (Quantität)



Abbildung 9: Anzahl vorurteilsgeleiteter Körperverletzungen in den letzten zwölf Monaten pro 1000 Einwohner (Inzidenzrate)



Dunkelfeld: DVS 2017 (Qualität)



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Opfer von Hate Crime ...

- sind im größeren Maße von Unsicherheitsgefühlen betroffen,
- empfinden eine stärkere Minderung der Lebensqualität durch Kriminalitätsfurcht,
- schätzen das Risiko innerhalb der nächsten 12 Monate Opfer einer Straftat zu werden höher ein,
- passen häufiger ihr Verhalten an, um sich vor Kriminalität zu schützen und
- haben ein geringeres Vertrauen in andere Menschen sowie in politische und staatliche Institutionen

...als Opfer von Körperverletzung und Raub ohne vorurteilsgeleitetes Tatmotiv.

Rechtsrahmen in Deutschland



- In Deutschland gibt es keine *echten* „Hate Crime Laws“ i.S.v. materiell-rechtlichen Gewalt-Straftatbeständen mit strafverschärfendem Element. Eine mögliche Strafverschärfung ist „nur“ über die Grundsätze der Strafzumessung gemäß §46 StGB möglich: „(...) die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende (...)“ (2023 Aufnahme von: „geschlechtsspezifische“ sowie „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“). Es bleibt allerdings unklar, wie Gerichte hier i.S.v. Hate Crime entscheiden („Evaluierung der in Paragraf 46 Abs. 2 StGB gesetzlich benannten Strafzumessungsumstände zur Überprüfung und Erleichterung ihrer Anwendung in der Praxis (EPa46II)“ des KFN)
- Gegen Hate Speech finden sich hingegen entsprechende Regelungen z.B. Beleidigung (§ 185 StGB), Volksverhetzung (§130 StGB), verhetzende Beleidigung (§192a StGB neu seit 2022)), „Propagandadelikte“ (§§ 86, 86a StGB)
- Black-Box: Gerade bei gewalttätiger Hasskriminalität fehlen aus der Justiz Transparenz und Signale, weswegen immer wieder entsprechende Gesetze gefordert werden



4. Fazit in drei Fragen:

- Wozu Hate Crime Statistiken?
- Wer gehört dazu?
- Was folgt für die Prävention und Repression?



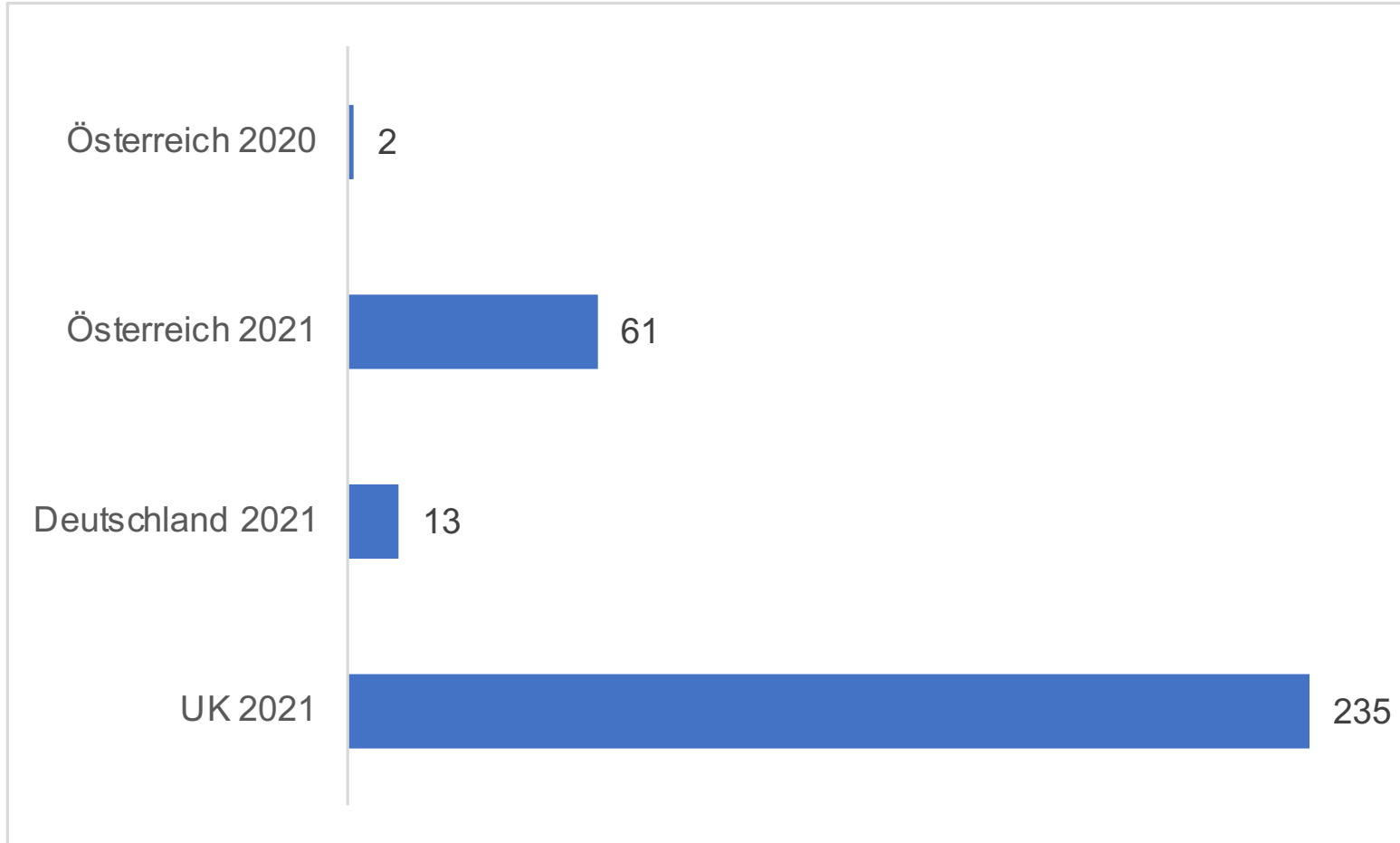
Wozu Hate-Crime-Statistiken?

- Erfassung von Hate Crime kann sich auch auf interne Kultur des Sicherheitsapparats auswirken → Lerneffekt!
- konzeptuelles Verständnis von Hasskriminalität hat Auswirkungen auf Verbreitung im „Hellfeld“
- neues Erfassungssystem → immer auch neuer „rate producing process“ (Kitsuse & Cicourel 1967), Kriminalstatistiken sind kein objektives Bild der „Kriminalitätswirklichkeit“ (deswegen aber auch nicht „falsch“)
- Frage: „Wie viel Hasskriminalität braucht die Gesellschaft?“ → Was soll/muss sichtbar gemacht werden? Und inwiefern hilft das, kriminalpolitisch und -präventiv angemessene Antworten (nicht nur einfach mehr Strafe!) zu finden?

Hate Crime: Zahlen OSZE



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

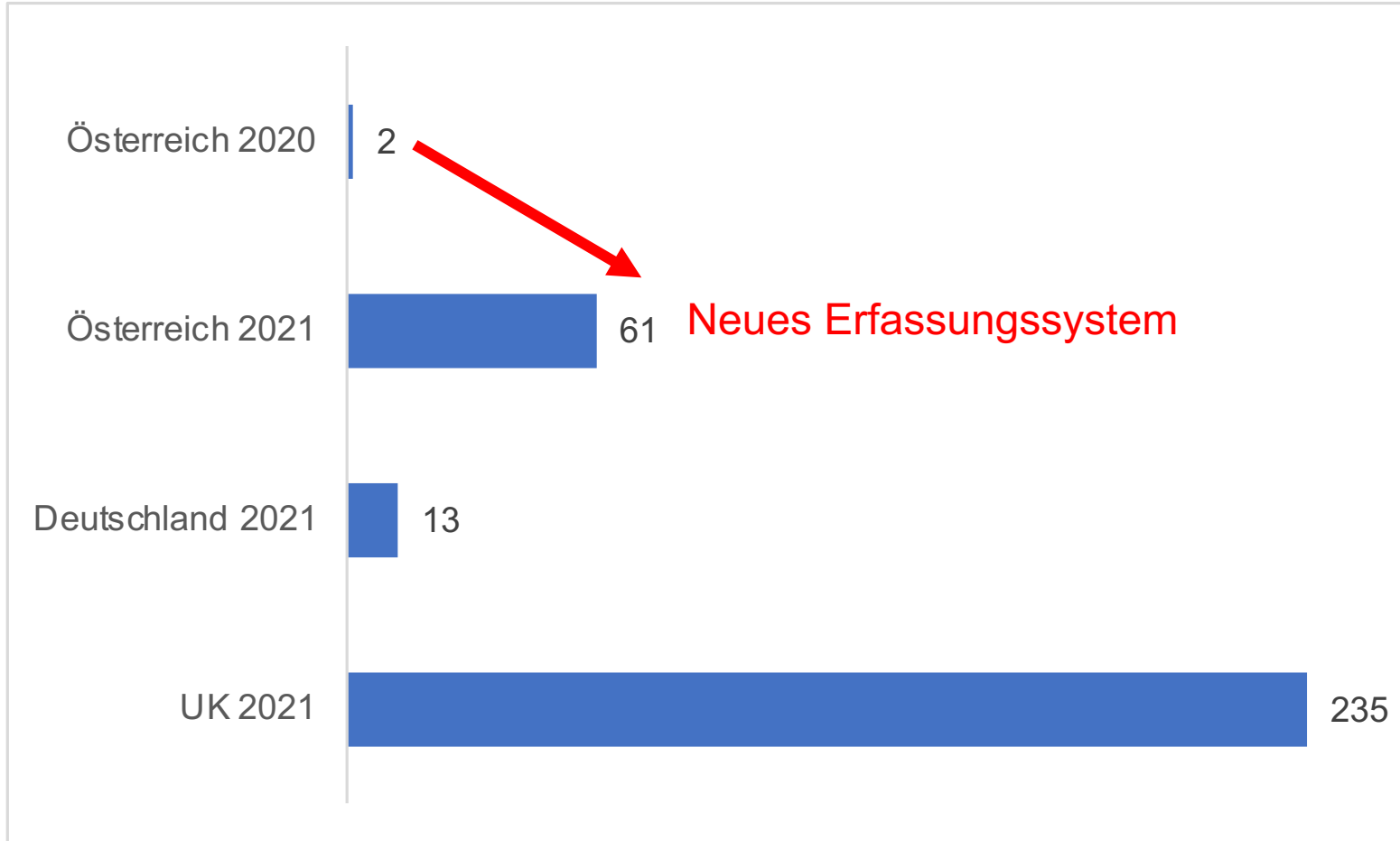


OSCE ODIHR
HATE CRIME REPORTING

Der OSZE berichtete Hate
Crimes pro 100.000 der
Bevölkerung

(Quelle: hatecrime.osce.org,
eigene Berechnung)

Hate Crime: Zahlen OSZE

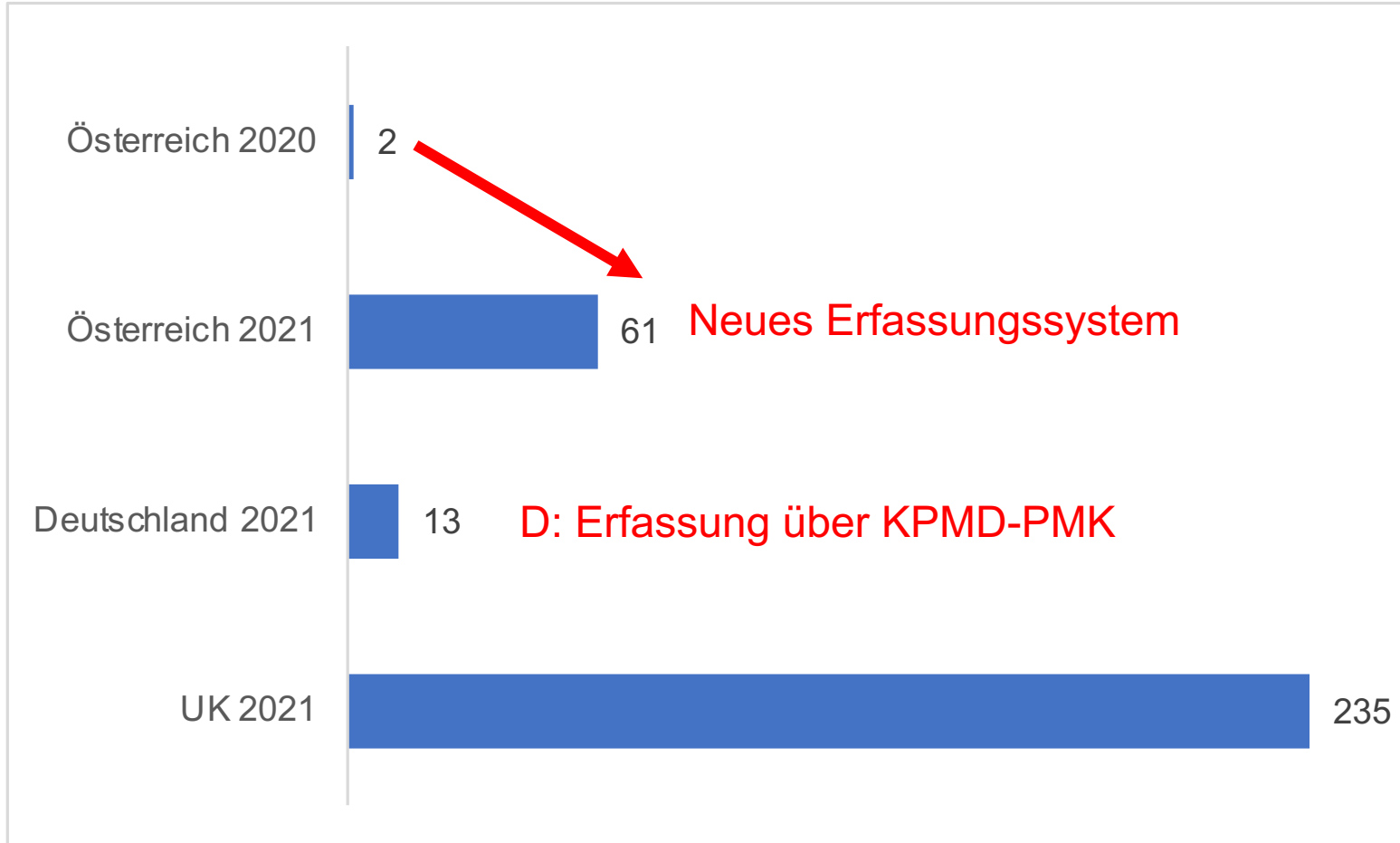


OSCE ODIHR
HATE CRIME REPORTING

Der OSZE berichtete Hate
Crimes pro 100.000 der
Bevölkerung

(Quelle: hatecrime.osce.org,
eigene Berechnung)

Hate Crime: Zahlen OSZE

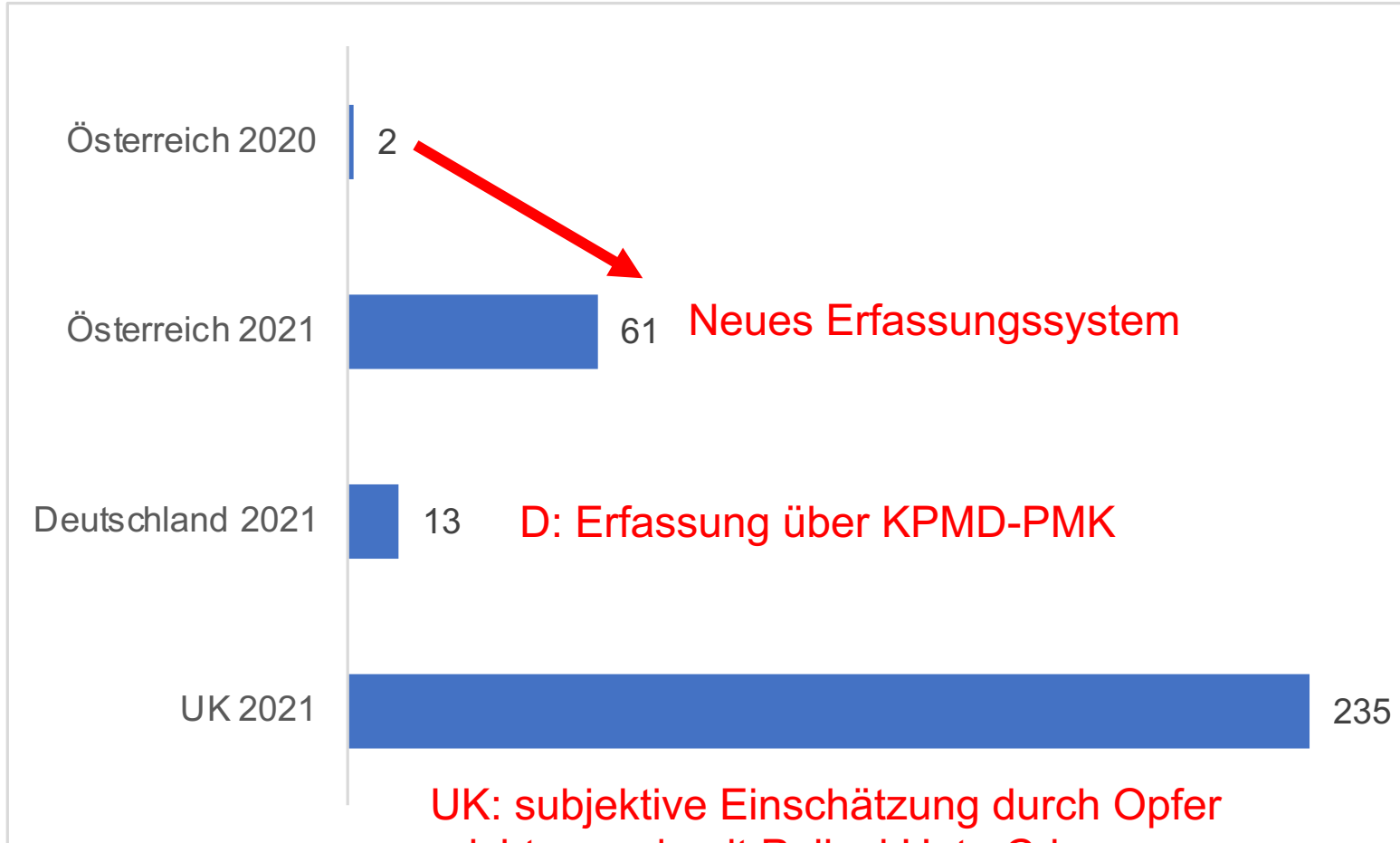


OSCE ODIHR
HATE CRIME REPORTING

Der OSZE berichtete Hate
Crimes pro 100.000 der
Bevölkerung

(Quelle: hatecrime.osce.org,
eigene Berechnung)

Hate Crime: Zahlen OSZE



OSCE ODIHR
HATE CRIME REPORTING

Der OSZE berichtete Hate Crimes pro 100.000 der Bevölkerung

(Quelle: hatecrime.osce.org, eigene Berechnung)

Wer gehört dazu?



Kritik: Das Konzept entspringt einer auf Lobbyismus ausgerichteten Interessens- bzw. Identitätspolitik. Soziale Gruppen können durch einen höheren Opferstatus einen moralischen Anspruch geltend machen und in politischen Prozessen und Entscheidungen ausnutzen (Jacobs 2002).

Tatsächlich finden sich (neben den gängigen Merkmalen Abstammung/Herkunft, Glaube, Geschlecht, sexuelle Identität, Behinderung, Alter) in wenigen US-Bundesstaaten auch z.B. der soziale Status, die politische Zugehörigkeit, der Familienstand, der Bildungsgrad, sowie Polizist/innen, Notfallmediziner/innen, Mitarbeiter/innen der Feuerwehr, Soldat/innen oder Richter/innen. Vgl. auch oben: „Christen-, Deutsch-, Männerfeindlich“

Lösung:

1. schützenswerte Merkmale = identitätsstiftend („So-Sein“, „we-ness“) + Wahlmöglichkeit?
2. spezieller historischer Kontext der Diskriminierung (vgl. auch 1 BvR 2019/16: "Zweck des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist es, Angehörige **strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen** vor Benachteiligung zu schützen.")
3. Austauschbarkeit des Opfers
4. Auf Opfer hören

Was folgt für Prävention und Repression?



- Sensibilisierung der **Gesamtgesellschaft**: Blick erweitern auf Opfergruppen, die aufgrund von identitätsstiftenden Merkmalen Opfer von Vorurteilen und Hass werden
- Auswirkungen auf die **täterorientierte Prävention**: politische Ideologien vs. Vorurteile und Gewalt
- Auswirkungen auf die **opferorientierte Prävention**: Erkennen und ernstnehmen dieser Opfer und Opfergruppen („Botschaftscharakter“); Ausgrenzung, Diskriminierung, Einschüchterung, Bedrohung, Beleidigung (gerade auch im Internet) oder Sachbeschädigung als vorurteilsgeleitete (Vorfeld)Taten sehen
- **Strafrechtspflege**: Prüfung der gesetzlichen Möglichkeiten (schon jetzt Einstellen auf gesetzliche Forderungen der EU für alle Mitgliedsstaaten), Sensibilisierung + Ausbildung, Verbesserung der Statistik (Statistik = Definitionsmacht)
- Weitere **Erforschung** des Konzeptes in Deutschland, Österreich und Europa